

## Über die Aufnahme in das Rechtsanwaltskollegium

Es bestehen noch Unklarheiten darüber, in welcher Weise die Aufnahme in ein Kollegium der Rechtsanwälte erfolgt und welche Rechtsmittel gegen ablehnende Beschlüsse des Anwaltskollegiums gegeben sind.

§ 6 des Musterstatuts zur VO über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. Mai 1953 (GBl. S. 725) zählt zunächst erschöpfend die Voraussetzungen auf, bei deren Vorliegen die Organe der Anwaltskollegien einen Bewerber ablehnen müssen. Um die Möglichkeit der Korrektur etwaiger Irrtümer bei einer solchen Entschließung zu schaffen, hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 2 eine Beschwerde an den Minister der Justiz für zulässig erklärt.

Zweifelsfragen sind nun bei der Auslegung des § 3 des Musterstatuts entstanden. Nach § 3 Abs. 2 kann Mitglied des Kollegiums werden, wer eine abgeschlossene juristische Ausbildung besitzt. Diese gesetzliche Bestimmung begründet jedoch keinen Anspruch des Bewerbers auf Aufnahme in das Kollegium der Rechtsanwälte. Niemand kann sich also darauf berufen, daß bei ihm entweder die in § 6 genannten Ablehnungsgründe nicht vorliegen oder daß er so qualifiziert sei, daß er in das Kollegium aufgenommen werden müsse. Daraus ergibt sich, daß die Organe der Anwaltskollegien Bewerber auch aus anderen Gründen als denen des § 6 des Musterstatuts, an die sie gesetzlich gebunden sind, zurückweisen können. Solche Gründe können z. B. fehlender Bedarf oder Mangel an geeigneten Räumen zur Ausübung der Praxis sein, aber auch Gründe, die in der Person des Bewerbers liegen, z. B. Überheblichkeit, schlechtes moralisches Verhalten usw. Das gleiche gilt natürlich auch für Bewerber, die ohne abgeschlossene juristische Ausbildung aufgenommen werden können, wenn sie Erfahrungen aus praktischer juristischer Tätigkeit besitzen (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

Wird die Aufnahme von Bewerbern aus den oben dargelegten Gründen von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand (§ 4) abgelehnt, so steht dem Bewerber auch gegen diesen Beschluß das Rechtsmittel der Beschwerde an den Minister der Justiz zu, obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorschreibt. Beachtlich hierfür ist die nachstehende Entscheidung des Ministers der Justiz vom 22. Februar 1955:

„Gegen die Entscheidung eines Anwaltskollegiums, das die Aufnahme eines Juristen in das Kollegium ablehnt, ist in jedem Falle eine Beschwerde an den Justizminister zulässig. Sie ist in Ihrem Falle jedoch nicht begründet. Ihr Antrag, in das Kollegium der Rechtsanwälte des Bezirks Halle aufgenommen zu werden, ist von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit abgelehnt worden. Eine Begründung dieser Ablehnung kann deshalb nicht verlangt werden, weil bei Mehrheitsbeschlüssen die Ablehnungsgründe verschieden motiviert sein können. Infolgedessen muß sich die Nachprüfung des Justizministers in einem solchen Fall darauf beschränken festzustellen, ob die Entscheidung in der vorgeschriebenen Form getroffen worden ist. Mir sind keine Gründe bekannt, aus denen hervorgeht, daß dies nicht der Fall ist.“

Hierdurch wird in künftigen Fällen sowohl für die Organe der Anwaltskollegien als auch für Antragsteller die notwendige Klarheit geschaffen sein.

Dr. ROLF HELM,  
Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

## Zur Berechnung der Prozeßgebühren bei Vergleichen über nichtrechtshängige Ansprüche

Verschiedentlich herrscht Ungewißheit darüber, wie die Prozeßgebühr bei Vergleichen auch über nichtrechtshängige Ansprüche zu berechnen ist. Wiederholt sind Kostenfestsetzungsbeschlüsse erlassen worden, in denen die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem § 14 Abs. 2 GKG, nicht berücksichtigt worden sind.

Für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhält der Rechtsanwalt eine Vergleichsgebühr gemäß §§ 9, 13 RAGeBO. Der Streitwert für die Berechnung der Gebühr ist der des Streitobjektes. Wenn sich der Vergleich auf nichtrechtshängige Ansprüche erstreckt, werden diese dem Wert des Streitobjektes hinzugeschlagen, also beide Werte zusammengerechnet. Grundlage für diese Zusammenziehung der Streitwerte sind die §§ 10 RAGeBO, 14, Abs. 2 GKG.

Der Rechtsanwalt erhält bei Einbeziehung nichtrechtshängiger Ansprüche in den Vergleich neben der Prozeßgebühr für den anhängigen Anspruch % Prozeßgebühr nach dem Streitwert des nichtrechtshängigen Anspruchs, weil er insoweit keine Klage eingereicht hat (§ 14 RAGeBO), jedoch darf die Prozeßgebühr höchstens nach dem Gesamt-Streitwert berechnet werden. Bei der Kostenberechnung ist davon auszugehen, daß die dem Kostenschuldner günstigste Berechnungsart zu wählen ist. Die Berechnung der Prozeßgebühr bei Vergleichsabschluß auch über nichtrechtshängige Ansprüche ist unterschiedlich, je nachdem wie sich die einzelnen Streitwerte belaufen.

Nachstehend soll dies an einer Gegenüberstellung veranschaulicht werden.

### 1. Fall:

Klage 2000 DM, nichtrechtshängig 1000 DM  
10/10 Proz. Geb. (2000 DM) §§ 9,13 RAGeBO 75,—DM  
5/10 Proz. Geb. (1000 DM) §§ 9,13,14 RAGeBO 22,50 DM

97,50 DM

Die 10/10 Gebühr nach dem zusammengerechneten Streitwert von 3000,— DM beträgt 105,— DM

Also ist, weil für den Kostenschuldner günstiger, die Berechnung getrennt vorzunehmen.

### 2. Fall:

Klage 7500 DM, nichtrechtshängig 2500 DM  
10/10 Proz. Geb. (7500 DM) §§ 9,13 RAGeBO 180,— DM  
5/10 Proz. Geb. (2500 DM) §§ 9,13,14 RAGeBO 45,— DM

225,— DM

Die 10/10 Gebühr nach dem zusammengerechneten Streitwert von 10 000,— DM beträgt 205,— DM

In diesem Fall ist die zweite Berechnung die richtige. Würde man dem Kostenschuldner 225,— DM in Rechnung stellen, so läge eine Gebührenüberhebung vor, denn der Rechtsanwalt hätte, falls er die Klage sofort über den gesamten Vergleichsbetrag erhoben hätte, auch keine höhere Prozeßgebühr als 205,— DM erhalten.

Einen bestimmten Wert anzugeben, bei dem sich in der Gebührenberechnung keine Widersprüche ergeben, ist nicht möglich, weil entscheidend ist, wie hoch sich die 10/10 und die 5/10 Prozeßgebühr im einzelnen beläuft.

Es ist erforderlich, stets beide Aufrechnungen zu fertigen, um den richtigen Berechnungsmodus zu finden.

Bürovorsteher ERICH SAUER,  
Rechtsanwaltskollegium von Groß-Berlin

## Rechtssprechung

### Entscheidungen des Obersten Gerichts

#### Zivilrecht

#### § 4 MSchG.

**Eine Mietaufhebungsklage wegen Eigenbedarfs nach § 4 MSchG kann nur Erfolg haben, wenn feststeht, daß**

**das Wohnungsamt dem Kläger die frei werdende Wohnung zuweisen wird. Im anderen Falle müßte die Klage als sachlich unbegründet abgewiesen werden.**

**OG, Urt. vom 27. Mai 1955 — 1 Zz 36/55.**

Die Verklagten bewohnen seit April 1953 die im Hause der Kläger gelegene, aus 2 Zimmern, 1 Küche und 1 Balkon bestehende Wohnung.